

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 09.10.2026
Öffentlich einsehbar bis: 09.10.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000063465

Publizierende Stelle
Stadt Zürich - Amt für Baubewilligungen, Lindenhofstrasse 19, 8010 Zürich

Bauprojekt: Florastrasse 56, Florastrasse 56a, Zürich

Bauherrschaft:
Spillmann Management AG
CHE-436.809.018
Florastrasse 56
8008 Zürich

Projektverfasser:
Wegenstein Architekten AG
CHE-107.396.610
Signaustasse 11
8008 Zürich

Angaben zum Projekt:
Ersatzneubau Mehrfamilienhaus mit 9 Wohnungen, Gewerbefläche im EG, 6
Autoabstellplätzen (davon 5 in Tiefgarage und 1 im Freien), 32 Veloabstellplätze (davon
30 in Tiefgarage und 3 im Freien), PV-Anlage auf Flachdach, 4 Erdwärmesonden (300m
Bohrtiefe), Umgebungsgestaltung

Florastrasse 56, 8008 Zürich
Florastrasse 56a, 8008 Zürich

Kreis: 8, Grundstück-Nr.: RI5405, Zone: QIII

Ort der Planauflage:
Die ausgeschriebenen Baugesuche können auf eAuflageZH
(<https://portal.ebaugesuche.zh.ch>) digital eingesehen werden. Die digitale
Einsichtnahme auf eAuflageZH ist nur während der Auflagefrist möglich. Die
Zustellbegehren sind während der Auflagefrist beim entsprechenden Gesuch auf
eAuflageZH zu äussern. Die Planeinsicht im und durch das Amt für Baubewilligungen,
Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, wird nicht mehr angeboten.

Rechtliche Hinweise:

Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Interessenwahrung: Das Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids hat innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung elektronisch über die Plattform eBaugesucheZH (<https://portal.ebaugesuche.zh.ch>) zu erfolgen (§ 315 Abs. 1 PBG). Wer diese Frist verpasst, verwirkt das Rekursrecht (§ 316 PBG).

Der baurechtliche Entscheid wird auf der Plattform eBaugesucheZH zum Abruf bereitgestellt. Es erfolgt vorgängig eine einmalige, elektronische Benachrichtigung (§ 328d Abs. 1 PBG).

Für die Zustellung des Bauentscheids wird eine einmalige Kanzleigebühr von Fr. 50.– erhoben. Der baurechtliche Entscheid gilt im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs als mitgeteilt, spätestens jedoch am siebten Tag nach Bereitstellung des Bauentscheids (§ 328d Abs. 2 PBG).

Die nachfolgenden rechtlichen Hinweise sind nicht mehr aktuell. Begehren auf Zustellung können nicht mehr auf postalischem Weg erfolgen.